Günter Proppe, Ansberg*

»Montags-Demo in Münster«

THEMATIK	Anwaltsberatung, Versammlungsrecht, Fortsetzungsfeststellungsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Kurzvortrag mittleren Schwierigkeitsgrades, entspricht einer Aufgabe aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung Nordrhein-Westfalen
BEARBEITUNGSZEIT	Vorbereitung 1 Stunde, Vortragsdauer höchstens 12 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

I. Aktenauszug

Dr. Annabell Kurte 1.2.2008
Rechtsanwältin
Weberborg 7
48167 Münster

* Der Autor ist Vorsitzender Präsident am Verwaltungsgericht a.D.

Verf.
13. Neues Mandat eintragen
Heinz Winter, Malvengasse 12, 48163 Münster
14. Vermerk
Herr Winter schildert folgenden Sachverhalt:

Schilderung des Sachverhalts

»Ich bin seit ca. drei Jahren Veranstalter von so genannten Montags-Demonstrationen in Münster. Die von mir angemeldeten Demonstrationen beschäftigen sich im Wesentlichen mit den Themen »Hartz IV und Agenda 2010«. Derartige Demonstrationen finden bundesweit auch in anderen deutschen Großstädten statt. Ich bin zwar mittlerweile nicht mehr selbst Bezieher von Arbeitslosengeld II, weiß jedoch aus eigener Erfahrung, dass der einem Bedürftigen zustehende Betrag zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel ist. Der Regelsatz ist eine Unverschämtheit! Deshalb will ich auch weiterhin Montags-Demonstrationen in Münster veranstalten. Diese sollen zwar nicht mehr wie bisher wöchentlich, aber immerhin noch alle drei bis vier Monate stattfinden. Für die Organisation weiterer Veranstaltungen fehlt mir nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung leider die Zeit.

Die letzte Kundgebung mit Aufzug habe ich am 3.8.2007 bei dem Polizeipräsidium Münster angemeldet. Sie stand unter dem Motto »Weg mit Hartz IV und Agenda 2010!« und fand am 28.9.2007 statt. Die Veranstaltung begann um 16:00 Uhr und endete wie vorgesehen gegen 18:00 Uhr. Ursprünglich war geplant und auch angemeldet, die Aufzugsroute über mehrere Hauptverkehrsstraßen von Münster zu führen und mit einer Abschlusskundgebung auf dem zentralen Domplatz enden zu lassen, um eine entsprechende Öffentlichkeitswirkung zu erzielen.

Mit Bescheid vom 13.9.2007 (Anlage 1) hat das Polizeipräsidium Münster jedoch verfügt, dass die Veranstaltung nur unter Auflagen erlaubt werden kann. Der Bescheid ist mir am 14.9.2007 zugestellt worden. Nach diesem Bescheid sind entlang des Aufzugsweges die Gehwege zu benutzen. Erst bei einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen ist nach Absprache mit dem Polizeiführer die Nutzung der Fahrbahn zulässig. Außerdem darf die Abschlusskundgebung nicht auf dem Domplatz, sondern muss vielmehr auf dem benachbarten Parkplatz stattfinden, da auf dem Domplatz bereits eine andere – vorher angemeldete – Versammlung stattfindet.

Ich habe dann den Aufzug wie auch die Kundgebung am 28.9.2007 – unter Einhaltung der Auflagen – durchgeführt. Ich sehe mich durch den Bescheid in meiner grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit verletzt. Die von dem Polizeipräsidium Münster für die Auflagen abgegebene Begründung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei den Auflagen meiner Meinung nach um solche, deren Zulässigkeit sich nach § 36 VwVfG NRW richtet. Die danach erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Am 17.9.2007 habe ich mich telefonisch an das Polizeipräsidium Münster gewandt mit dem Hinweis, dass ich gegen den Bescheid vom 13.9.2007 Rechtsschutz in Anspruch nehmen werde. Der zuständige Sachbearbeiter hat mir daraufhin erklärt, dass nach dem 28.9.2007 gerichtlicher Rechtsschutz unzulässig sei, da ich mich gegen die Auflagen vor dem 28.9.2007 mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hätte wehren können.

Die Auflage, den Gehweg zu benutzen, ist rechtswidrig.

Es trifft zwar zu, dass die Teilnehmerzahl an den Montags-Demonstrationen in der letzten Zeit abgenommen hat und nur noch durchschnittlich 30 bis 40 Personen mitgemacht haben. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Erlass der Auflage. Nur wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist, kann die Behörde Auflagen erlassen. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn der Straßenverkehr im Bereich des Aufzuges möglicherweise geringfügig behindert wird. Schließlich behindert jede Demonstration irgendwie den Straßenverkehr, das ist einer Demonstration immanent. Dass eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht vorliegt, geht schon aus der Begründung der Behörde selbst hervor: Über 50 Personen dürfen die Fahrbahn benutzen, unter 50 Personen jedoch nicht. Warum nur eine Person mehr oder weniger die öffentliche Sicherheit in Frage stellen soll, erklärt sich mir nicht. Mit der Auflage, entlang des Aufzugsweges die Gehwege zu benutzen, treten Gefährdungen auf, die das Polizeipräsidium Münster offensichtlich nicht beachtet hat. In der Regel sind die Gehwege – insbesondere im Innenstadtbereich – voller Hindernisse, wie z.B. parkende Fahrzeuge, Abfalleimer, Pflanzenkübel, Parkuhren etc. Dies stellt eine Erschwernis für den Demonstrationszug dar. Insbesondere bei Rollstuhlfahrern besteht die Gefahr, dass diese die Gefahr zu spät sehen und nicht mehr ausweichen können.

Auch die Auflage, die Abschlusskundgebung nicht auf dem Domplatz, sondern auf dem benachbarten Parkplatz abzuhalten, ist rechtswidrig. Es kann nicht angehen, dass derjenige, der die Versammlung zuerst für einen bestimmten Versammlungsort anmeldet, immer den Vorrang bekommt.

Weil ich zum 1.10.2007 einen neuen Job gefunden habe, habe ich erst am 30.10.2007 Zeit gefunden, ein Widerspruchsschreiben (Anlage 2) gegen den Bescheid vom 13.9.2007 zu verfassen, das ich am Folgetag selbst beim Polizeipräsidium Münster abgegeben habe. Seitdem habe ich vom Polizeipräsidium Münster nichts mehr gehört. Meine Geduld ist am Ende! Ich möchte nunmehr gerichtlich gegen den Bescheid vom 13.9.2007 vorgehen. Ich möchte von Ihnen wissen, welche Möglichkeiten ich habe, um gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.«

Auftrag an Rechtsanwalt

Herr Winter bittet um eine umfassende rechtliche Prüfung der Angelegenheit. Er möchte, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13.9.2007 zu überprüfen.

15. Dem Mandanten wird eine umfassende rechtliche Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen im Hinblick auf den Bescheid vom 13.09.2007 zugesagt.
16. Die überreichten Unterlagen mit den entsprechenden Anlagen- bzw. Kopiestempeln versehen.
17. Handakte anlegen und die Unterlagen beifügen.
18. Widervorlage sodann

Münster, 1.2.2007

gez. Kurte
(Rechtsanwältin)

Anlage 1 zum Mandat

Polizeipräsidium Münster 13.9.2007
Friesenring 43
48147 Münster

– 1382/-07 Wi –
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Heinz Winter
Malvengasse 12
48143 Münster

Aufzug und Kundgebung am 28.9.2007 in Münster

Ihre Anmeldung vom 3.8.2007

Sehr geehrter Herr Winter,

die von Ihnen am 3.8.2007 angemeldete Demonstration mit Kundgebung am 28.9.2007 darf nur unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. Entlang des Aufzugsweges sind die Gehwege zu benutzen. Bei einer Teilnahmezahl ab 50 Personen ist nach Absprache mit dem Polizeiführer die Nutzung der Fahrbahn zulässig.
2. Der Ort der Abschlusskundgebung wird dahingehend geändert, dass diese nicht auf dem Domplatz, sondern auf dem benachbarten Parkplatz »Am Dom« stattfinden darf.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu 1. und 2. wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:
(Vom LJPA zu Prüfungszwecken entfernt)

Gründe:

Die Auflagen sind erforderlich, um eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Auflage, entlang des Aufzugsweges die Gehwege zu benutzen, ist erforderlich, um Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr abzuwehren. Erst bei einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen ist nach Absprache mit dem Polizeiführer die Nutzung der Straße zulässig. Die Teilnehmerzahl an den von Ihnen seit ca. 3 Jahren wöchentlich durchgeführten so genannten Montags-Demonstrationen ist kontinuierlich gesunken. Mittlerweile nehmen durchschnittlich nur noch ca. 30 bis 40 Personen teil. Aus diesem Grund habe ich die Benutzung des Gehweges angeordnet, um den Straßenverkehr entlang der Hauptstraße nicht zu behindern. Entgegen der von Ihnen bei der Anmeldung der Versammlung geäußerten Auffassung wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nämlich nicht schrankenlos gewährt.

Die Änderung des Ortes der Abschlusskundgebung ist erforderlich, weil auf dem von Ihnen vorgesehenen Domplatz bereits eine andere Veranstaltung stattfindet. Insoweit gilt uneingeschränkt das Prioritätsprinzip. Demjenigen, der seinen Willen zu Durchführung einer Versammlung vor anderen Veranstaltern kundtut, muss zwingend der Vorrang eingeräumt werden. Denn das Versammlungsgesetz verpflichtet mich, nach Eingang einer Versammlungsanmeldung sofort zu entscheiden, ob in Bezug auf die Versammlung behördliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Aufgrund dessen musste Ihr Kundgebungsort auf den angrenzenden Parkplatz »Am Dom« verlegt werden.

Ich habe diese Auflagen auch deshalb verfügt, um nicht ein Verbot der Versammlung aussprechen zu müssen. (…)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidium Münster erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb der Widerspruchsfrist zu begründen.

Im Auftrag

Gez. Samtlebe
(Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat das LJPA verzichtet.)

Anlage 2 zum Mandat

Heinz Winter Münster, 30.10.2007
Malvengasse 12
48163 Münster

Mitglied im Bündnis bundesweiter Montags-Demonstrationen »Weg mit Hartz IV und Agenda 2010!«

An das
Polizeipräsidium Münster
Friesenring 43
48147 Münster

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 13.9.2007

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident,
hiermit möchte ich auf den nach meiner Auffassung rechtwidrigen Bescheid vom 13.9.2007 zurückkommen.
Dass die von mir angemeldete Montags-Demonstration nur unter Auflagen stattfinden konnte, kann ich nicht hinnehmen. Ihr Beschied vom 13.9.2007 ist rechtwidrig. Denn dadurch wurde in das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen.
Ich kann Ihre rechtswidrige Verfahrensweise nicht akzeptieren und bitte um eine entsprechende Klarstellung Ihrerseits. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich auch weiterhin Montags-Demonstrationen in Münster veranstalten werde. Auch wenn ich mittlerweile wieder eine Beschäftigung gefunden habe, will ich mich doch weiterhin dafür einsetzen, dass der Sozialabbau in Deutschland nicht weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Winter

II. Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des sich aus dem Vermerk vom 1.2.2008 ergebenden Begehrens des Mandanten zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 1.2.2008.
Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zu Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.
Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.
Das Polizeipräsidium Münster ist die für den Erlass des Bescheides vom 13.9.2007 zuständige Behörde.
Es ist davon auszugehen, dass landesrechtliche Vorschriften über den Fortfall des Widerspruchsverfahrens im Polizei-/Versammlungsrecht keine Anwendung finden.